

TV-H Entgeltordnung



Inhalt:

- Einstufung der TV-H-Kräfte
- Eingruppierung der TV-H-Kräfte
- Was bringt die neue Entgeltordnung für Angestellte?
- Tarifeinigung mit dem Land Hessen Okt. 2021
- Verbesserungen der neuen Entgeltordnung (Auswahl)
- Inkrafttreten und Überleitungsregelungen der Entgeltordnung

Einstufung der TV-H Kräfte

- Bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses wird der Beschäftigte in eine Entgeltgruppen eingruppiert.
Dabei richtet sich die Höhe des tariflichen Entgelts nach der Entgeltgruppe und der Stufe.

- **Was bedeuten die Stufen im TV-H?**

Stufe 2 nach **einem** Jahr in Stufe 1
Stufe 3 nach **zwei** Jahren in Stufe 2
Stufe 4 nach **drei** Jahren in Stufe 3
Stufe 5 nach **vier** Jahren in Stufe 4
Stufe 6 nach **fünf** Jahren in Stufe 5

Eingruppierung der TV-H Kräfte

Welche Entgeltgruppen (EG) haben an Schule Angestellte?

- Lehrkräfte mit dem Lehramt für Grundschulen
 - Eingruppierung mit EG 11
- Lehrkräfte mit einem anderen Lehramt, die in der Sekundarstufe I, an einer Förderschule, einem Gymnasium oder einer beruflichen Schule eingesetzt sind in die EG 13
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer
 - EG 10
- Erzieherinnen und Erzieher
 - in der Regel bei Einstellung in der EG 8 eingruppiert
 - Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung in der EG 10
- Lehrkräfte ohne Lehramt
 - je nach formaler Qualifikation mindestens eine Entgeltgruppe niedriger. Eingruppierung reicht von EG 5 oder EG 6 für Lehramtsstudierende bis EG 13 bei einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung in den jeweiligen Unterrichtsfächern bei einem Einsatz an Gymnasien oder beruflichen Schule

Der Schulpersonalrat stimmt bei TV-H Verträgen der Eingruppierung mit seiner Unterschrift zu.

Daher muss vorher geklärt sein, ob die Eingruppierung in die Entgeltgruppe richtig erfolgt ist.

Was bringt die neue Entgeltordnung für Angestellte?

Tarifeinigung mit dem Land Hessen Okt. 2021

■ 2 Corona-Sonderzahlungen

1. Zahlung Ende 2021 in Höhe von 500 Euro
2. Zahlung mit dem Gehalt für März in Höhe von 500 Euro steuer- und abgabenfrei

■ Entgelterhöhungen

Die Tabellenentgelte im Bereich des TV-Hessen werden in zwei Schritten erhöht:

- zum 1. August 2022 steigen sie um 2,2 Prozent,
- zum 1. August 2023 um weitere 1,8 Prozent, mindestens 65 Euro monatlich.

Die Laufzeit der Regelung beträgt 28 Monate und endet am 31. Januar 2024.

Tarifeinigung mit dem Land Hessen Okt. 2021

■ Neue Entgeltgruppe 16

1. Es wird eine neue Entgeltgruppe 16 eingeführt. Beschäftigte, die am 1. Januar 2010 in die Überleitungsstufe Ü15 übergeleitet wurden, können einen Antrag auf Überleitung in die neue Entgeltgruppe E 16 stellen.

■ Neue Stufe 1b

2. In alle Entgelttabellen wird eine Stufe 1b verankert, während die derzeitige Stufe 1 zur neuen Stufe 1a wird. Der Tabellenwert der Stufe 1b liegt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages der alten Stufe 1 und der Stufe 2 über dem Wert der Stufe 1. Die Stufenlaufzeit der zukünftigen Stufe 1a und 1b beträgt jeweils sechs Monate.

treten am 1. August 2022 in Kraft

Verbesserungen der neuen Entgeltordnung 1

- Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung in der Tätigkeit von Grundschullehrkräften sind künftig in der EG 12 eingruppiert.
- Lehrkräfte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. mit Hochschulbildung in der Tätigkeit von voll ausgebildeten Grundschullehrkräften werden 1 Entgeltgruppe höher eingruppiert.
- Mittels einer Anpassungszulage ist es gelungen, in einem ersten Schritt die Lehrkräfte in Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen etc. an die Bezahlung der entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien und an beruflichen Schulen heranzuführen. Die Zulage beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zur Bezahlung an Gymnasien.
- Lehramtsabsolventen ohne Vorbereitungsdienst an Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen etc. werden aus der EG 11 in die EG 12 höhergruppiert.
- Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von voll ausgebildeten Lehrkräften, die keine Lehramtsstudierenden mehr sind und die derzeit nach EG 5, EG 6 oder EG 8 bezahlt werden, werden Höhergruppierungen über bis zu vier Entgeltgruppen hinweg eröffnet. Beschäftigte in der EG 5 werden mindestens 1 Entgeltgruppe höhergruppiert. Darüber hinaus sind höhere Entgeltgruppen erreichbar, wenn 3, 4 bzw. 5 ganze Schuljahre unterrichtet wurde und wenn pädagogische Fortbildungen im Umfang von 24 halben Tagen, 33 halben Tagen bzw. insgesamt 42 halben Tagen stattgefunden haben.

Verbesserungen der neuen Entgeltordnung 2

- Die Eingruppierung von Lehramtsstudierenden in der Tätigkeit von voll ausgebildeten Lehrkräften verbessert sich um mindestens eine Entgeltgruppe (in Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen etc. wegen der Anpassungszulage um „eineinhalb“ Entgeltgruppen).
Ausnahme: Lehramtsstudierende an Gymnasien und beruflichen Schulen, die schulpraktische Studien absolviert haben, verbleiben in der EG 8.
- Lehrkräfte im herkunftssprachlichen Unterricht, die eine zweijährige Weiterbildung für das Fach Ethik absolviert haben und die Ethik mit mindestens 25 Prozent der Pflichtstunden unterrichten, erhalten eine Zulage in Höhe von 75 Prozent zur nächsthöheren Entgeltgruppe
- Sozialpädagog:innen als Vorklassenleitungen oder Sozialpädagog:innen, die in der Grundstufe an Förderschulen Unterricht erteilen, können wieder in die EG 11 höhergruppiert werden, wenn eine entsprechende Beförderung für verbeamtete Sozialpädagog:innen wieder ermöglicht wird.
- Technische Lehrkräfte mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach an beruflichen Schulen werden in die EG 8 eingruppiert.

Verbesserungen der neuen Entgeltordnung 3

- Lehrkräfte an Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen werden außer in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie Lehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Schulen eingruppiert
- Erzieherinnen und Erzieher, Gesundheitsfachfrauen und -männer usw. werden aus der EG 8 mindestens in die EG 9a höhergruppiert. Ist diese Gruppe an einer Förderschule gemäß Richtlinie tätig, erhalten sie darüber hinaus eine Zulage in Höhe von mindestens 50 % des stufenbezogenen Differenzbetrages zur Entgeltgruppe 9b.
- Erzieherinnen und Erzieher, Gesundheitsfachfrauen und -männer usw. an Förderschulen, die eine heilpädagogische Zusatzausbildung absolviert haben, sind in der EG 9b eingruppiert und erhalten eine Zulage in Höhe von einem Sechstel des stufenbezogenen Differenzbetrages zur EG 10.
- UBUS-Kräfte, denen zusätzlich die Aufgaben einer Koordinatorin/eines Koordinators im Schulverbund übertragen wurden, sind in die E 11 eingruppiert. Diese Stellen sind quantitativ allerdings begrenzt; bis zum Start der neuen Entgeltordnung will das Ministerium lediglich 16 solcher Stellen einrichten. In den nächsten Jahren wird es darauf ankommen, für zusätzliche Koordinationsstellen zu kämpfen.

Verbesserungen der neuen Entgeltordnung 4

Elterntage

Am 1. August 2022 tritt ein neuer § 29b TV-H in Kraft.

Demnach werden Beschäftigte bei Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin während der ersten acht Wochen zu einem Zeitanteil von 20 Prozent ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit unter Fortzahlung des Entgeltes freigestellt.

Freizeit statt Geld

Einige Beschäftigte können bis zum 30. September beantragen, dass ein Teil ihrer Jahressonderzahlung in zusätzliche freie Tage umgewandelt wird.

Maximal zwei zusätzliche freie Tage sind möglich, die zwischen Dezember und November des Folgejahres genommen werden müssen.

TV LandesTicket Hessen

Die Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Inkrafttreten und Überleitungsregelungen der Entgeltordnung

- Das neue Eingruppierungssystem startet mit dem Schuljahr 2022/2023.
- Für ab 1. August 2022 Beschäftigte gilt die neue Entgeltordnung automatisch. Auch bei Beschäftigten, die aufgrund einer geänderten Tätigkeit ab 1. August 2022 umgruppiert werden.
- Für **Beschäftigte, die bereits am 31. Juli 2022 in einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen stehen, gilt die neue Entgeltordnung nur dann, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellen.**
Frühester Zeitpunkt der Antragstellung: am 1. August 2022. Spätester Zeitpunkt: 31. Juli 2023
- Eine sich in Folge des Antrags ergebende Höhergruppierung erfolgt stufengleich, aber nicht unter Mitnahme der in der alten Stufe absolvierten Stufenlaufzeit (entsprechend § 17 Abs. 4 TV-H)
- **Für viele Lehrkräfte und sozialpädagogische Beschäftigte** in der Unterrichtsunterstützung sind mit der neuen Eingruppierungsregelung Verbesserungen bei der Bezahlung verbunden. Aber nicht für alle. **Ohne Antrag verbleiben die Beschäftigten in ihrer bisherigen Entgeltgruppe**, sofern sich die eingruppierungsrelevante Tätigkeit nicht ändert.
- Für **befristet Beschäftigte, ohne Sommerferienbezahlung** gilt Sonderregelung: Sofern die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht über die Sommerferien hinausgeht, gilt der neue Arbeitsvertrag eingruppierungstechnisch nicht als Neueinstellung, keine automatische Eingruppierung in die neue Entgeltordnung, sie bleiben in der alten Entgeltgruppe, oder sie stellen gegebenenfalls einen Antrag auf Höhergruppierung.